

8. Dezember 2010

ERZ C

1 7 5 5

Ausgabenbewilligung für den kantonalen Beitrag der internationalen Erhebung PISA 2012; 5. Zyklus 2010-2013; mehrjähriger Verpflichtungskredit

1. Gegenstand

PISA, das „Programme for International Student Assessment“, ist ein Projekt der OECD, das untersucht, in welchem Umfang Schülerinnen und Schüler das in der Gesellschaft notwendige Wissen und Können erwerben. In den Jahren 2000 (1. Zyklus), 2003 (2. Zyklus) und 2006 (3. Zyklus) wurden die Grundkompetenzen der 15-Jährigen in Lesen, Mathematik und Naturwissenschaften mit international einheitlichen Testinstrumenten erhoben und international verglichen. Im vierten Zyklus steht wiederum die Lese- und Sprachkompetenz im Mittelpunkt. Die Länder, die bereits an PISA 2000 mit dem Schwerpunkt Lesen teilgenommen haben, können ihre Resultate vor dem Hintergrund der seither getroffenen bildungspolitischen Massnahmen analysieren.

An ihrer Sitzung vom 29./30. Oktober 2009 hat die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) beschlossen, am fünften PISA-Zyklus teilzunehmen. Das Projekt PISA wird gemeinsam von Bund und Kantonen durchgeführt. Die EDK beteiligt sich mit 50% an den Gesamtkosten. Die Grundbeiträge der Kantone werden durch die EDK koordiniert.

Die Plenarversammlung der EDK beschliesst über die jeweilige Weiterführung des Projekts. Diese Beschlüsse sind für alle Kantone verbindlich. Der Entscheid der Plenarversammlung vom 29./30. Oktober 2009 betrifft nur PISA 2012 und verpflichtet nicht zur Teilnahme an späteren PISA-Zyklen.

Ein Ersatz der nationalen PISA-Erhebung durch Testauswertungen auf der Grundlage der HarmoS-Bildungsstandards ist derzeit nicht möglich, da die entsprechenden Referenztests noch nicht zur Verfügung stehen.

Spätestens ab PISA 2015 jedoch soll PISA auf die Stichprobe für den internationalen Vergleich reduziert werden; der nationale Vergleich wird dann via Überprüfung der Bildungsstandards stattfinden können.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 4 und 5 des Konkordats vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination (BSG 439.13) und Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der Volksschule (BSG 439.60)
- Beschluss der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) vom 29./30. Oktober 2009 (Protokollauszug)



- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 26. März 2002, Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. c, 49 Abs. 2 und 50 Abs. 3
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV) vom 3. Dezember 2003, Art. 148 und 152, Abs. 3

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalig (Art. 46 FLG) und gebunden (Art. 48 Abs. 1 Bst. c FLG)

4. Massgebende Kreditsumme

Gesamtkosten (inkl. Mehrwertsteuer)	CHF 224'685.—
1. Rate zu PISA 2012 für das Jahr 2010:	CHF 46'085.—
2. Rate zu PISA 2012 für das Jahr 2011:	CHF 74'895.—
3. Rate zu PISA 2012 für das Jahr 2012:	CHF 74'895.—
4. Rate zu PISA 2012 für das Jahr 2013:	CHF 28'810.—

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Gesprochen wird ein mehrjähriger Verpflichtungskredit.

Konto: 361000 / 910030
 KLER-Kreis: 19060, FB 19307 Abteilung Bildungsplanung und Evaluation

Produktgruppe: 08.01.9100 Führungsunterstützung

Rechnungsjahre: 2010-2013

Der Kredit ist im Voranschlag und im Finanzplan eingestellt.

An: Erziehungsdirektion
 Finanzdirektion
 Finanzkommission
 Finanzkontrolle

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

